

Die Restrukturierungsordnung

In Umsetzung der EU-Richtlinie (2019/1023) ist in Österreich am 17.07.2021 die Restrukturierungsordnung („ReO“) rückwirkend in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um ein dem gerichtlichen Insolvenzverfahren vorgelagertes Instrumentarium als Alternative zur bisherigen Praxis für wirtschaftlich in die Schieflage geratene Unternehmen, mit dem sie die Möglichkeit erhalten, eine Insolvenz zu vermeiden und die Bestandsfähigkeit ihres Unternehmens sicherzustellen. Dieses ausschließlich vom Schuldner einleitbare Verfahren wird anders als eine außergerichtliche Sanierung gerichtlich "begleitet" und setzt die „wahrscheinliche Insolvenz“ des Schuldners voraus, d.h. bei Bestandsgefährdung ohne Restrukturierung - wie dies insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit angenommen wird - oder Erfüllung der URG-Kennzahlen.

In dem Verfahren besteht ein gewisser Schutz gegen Exekutionen, Insolvenzeröffnung wegen Überschuldung und Vertragsauflösungen. Die Gläubiger werden in verschiedene Klassen eingeteilt, wobei der Schuldner grundsätzlich – im Unterschied zum gerichtlichen Sanierungsverfahren – selbst entscheiden kann, welche Gläubiger(-klassen) in das Verfahren einbezogen werden. Die Auswahl der betroffenen Gläubiger hat jedoch „nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen“. Im Unterschied zu einer außergerichtlichen Sanierung, in der die Einstimmigkeit aller betroffener Gläubiger notwendig ist, ist ein Eingriff in die Rechte betroffener Gläubiger schon durch eine Mehrheit von Gläubigern in jeder Gläubigerklasse zulässig. Für den Fall des Nichtvorliegens der entsprechenden Mehrheiten in jeder Gläubigerklasse wird dies noch um die Möglichkeit einer gerichtlichen Bestätigung im Wege eines klassenübergreifenden Cram-down ergänzt.

Im Rahmen des Verfahrens kann der Schuldner - unterstützt und überwacht durch einen gerichtlich bestellter Restrukturierungsbeauftragter - auf Maßnahmen zurückgreifen, wie zum Beispiel die Kürzung von Gläubigerforderungen oder der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen. Der Schuldner bewahrt jedoch grundsätzlich die Eigenverwaltung, allerdings kann das Gericht bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Gerichts oder des Restrukturierungsbeauftragten verbieten.

Nichtsdestotrotz bietet das Verfahren naturgemäß einiges an wesentlichen Vorteilen, wie zum Beispiel den Schutz des Unternehmens vor Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzeröffnung wegen Überschuldung, die Möglichkeit, Gläubigerklassen zu überstimmen oder das Ruhen der an die Überschuldung anknüpfende persönliche Haftung der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Letztlich muss ein Restrukturierungsverfahren jedoch vorbereitet werden und sind eine Reihe wirtschaftlicher Unterlagen vorzulegen, insbesondere ein Restrukturierungsplan, der auch eine Fortbestehensprognose beinhaltet, und ein Finanzplan für die nächsten 90 Tage. Wie auch beim Sanierungsverfahren muss ein entsprechender Aufwand gemacht werden, um schließlich auch in den Genuss gewisser Vorteile zu kommen.

(August 2023)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring